



PLANZEICHENERKLÄRUNG

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
WR	REINE WOHNGBIETE		GEHWEG
WA	ALLGEMEINE WOHNGBIETE		STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
WD	DORFGBIETE		ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
MI	MISCHGBIETE		GARAGEN
MK	KERNGBIETE		KELLERGARAGEN
GE	GEWERBEGBIETE		STELLPLATZ
GI	INDUSTRIEGBIETE		FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSÖRGUNGSANLAGEN
SW	WOCHENENDHAUSGBIETE		ELEKTRIZITÄTSWERK / FERNHEIZWERK
SO	SONDERGBIETE Z.B. HOCHSCHUL- KLINIK - KUR ODER LADENGBIETE		WASSERWERK / WASSERBEHALTER PUMPKWERK / BRUNNEN
			MULLBESEITIGUNG / KLARANLAGE UMFÖRMERSTATION / UMSANPWERK
			GRÜNFLÄCHEN
			PARKANLAGE / SPIELPLATZ SPORTPLATZ / DAUERKLEINGARTEN BADEPLATZ / ZELIPLATZ FRIEDHOF
			LANDWIRTSCHAFT
			FORSTWIRTSCHAFT
			AUFSCHTÜTTUNGEN
			ABGRABUNGEN
			WASSERFLÄCHEN
			FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN WASSERSCHUTZ - QUELSCHUTZ - ÜBERSCHWEMMUNGS GEBIET
			NATUR - ODER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
			BAHNANLAGEN
			RENZE DER ORTSDURCHFART
			VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
			ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN
			PLANUNGSGRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
			20 KV ELT - FREILEITUNG
			ABWASSERLEITUNG WASSERLEITUNG LEITUNGSRECHT

TEXTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Rechtsgrundlagen**
 - §§ 1 und 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) - BBauG -
 - §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) - BauNVO -
 - §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21))
 - § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108)
 - § 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351)
- Art der baulichen Nutzung**
 - Siehe Einschrieb im Plan
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan
 - Grundflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
 - Geschoßflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
 - Bauweise: siehe Einschrieb im Plan

3.6 Kniestockhöhe: Kniestöcke sind bis 0,60 m nur bei eingeschossigen Gebäuden zugelassen. Die Gebäudehöhe lt. Ziff. 3.5 darf nicht überschritten werden.

- Außere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - Firsttrichtung: siehe Einschrieb im Plan
 - Dachform: siehe Einschrieb im Plan
 - Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
 - Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 - Mehr als eine Außenantenne pro Gebäude ist nicht zugelassen.
 - Dacheindeckung: kein helles Dacheindeckungsmaterial
 - Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauvorlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeveränderungen sind bis zu 0,20 m Höhe zugelassen.

- Nebengebäude und Garagen**
 - Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
 - Garagen sind auf den mit GA gekennzeichneten Flächen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Gebäude zugelassen.
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.
 - Dachform bei freistehenden Garagen: Flachdach
- Sonstige Festsetzungen**
 - Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.
 - Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m - gemessen von oberkante Fahrbahn - nicht zugelassen.
 - Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,80 m betragen. 9 geschichten vereinfachtes Befahren ist als Randstreifen
 - Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Spandächern auszuführen. Gockelbauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.
 - Stacheldrühte sind unzulässig.

Hinweis:
Vor Raubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden.

Anerkannt: 25.10.1977
Ertingen, den

Gefertigt: 16. Mai 1977
Biberach, den 15. September 1976

Bürgermeister:
Kreisplanungsamt

Aufstellung
Eingeleitet gem. § 2 (1) BBauG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung vom 13. April 1976
Ertingen, den 25.10.1977
Bürgermeister

Offenlegung
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 11.10.1976 bis 11.11.1976
Ertingen, den 25.10.1977
Bürgermeister

Beschlossen
gemäß § 10 BBauG als Satzung von der Gemeindevertretung am 22. November 1977
Ertingen, den 25.10.1977
Bürgermeister

Genehmigt
gemäß § 11 BBauG
Ertingen, den 15. Juni 1978
Unterschrift

Behörde: LANDESRATSAmt BIBERACH
Unterschrift: Weber
Regierungsdirektor

Rechtsverbindlich
gemäß § 12 BBauG durch öffentliche Auslegung des genehmigten Planes in der Zeit vom 25. Juni 1978 bis 20. Juli 1978
Die Auslegung ist am 25. Juni 1978 ortsüblich bekanntgegeben worden.
Ertingen, den 30. Juni 1978
Bürgermeister

GEMEINDE ERTINGEN
LANDKREIS BIBERACH / R

BEBAUUNGSPLAN 1:500
HUMMELBERG WEST II